

erp-Richtlinie | 1. Jänner 2009

ERP-KMU-Programm

Ziele

Ziel ist die Unterstützung von technologisch anspruchsvollen Investitionsprojekten von wachstumsorientierten kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) und damit die nachhaltige Schaffung oder Sicherung von Beschäftigung in diesen Unternehmen. Ein angemessener Innovations- und Technologiegehalt ist gegeben, wenn durch die Anschaffung von Maschinen und Anlagen, die dem neuesten technischen Standard hinsichtlich Produktions- und Umweltrelevanz entsprechen, ein »Technologiesprung« (Diffusion neuer Technologien) erzielt werden kann.

Darüber hinaus sollen verstärkt Anbieter von Umwelt- und Energietechnik unterstützt werden.

- Investitionen im Zusammenhang mit Produkt- und Verfahrensinnovationen, inkl. innovativer Dienstleistungen
 - durch Umsetzung eigener F&E-Resultate in der Produktion oder
 - durch Zukauf und Adaption von neuen Technologien und Know-how
- Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen mit wesentlichen arbeitsplatzschaffenden oder -sichernden Auswirkungen

Förderungsfähig sind nur Projekte, für die vor Beginn des Vorhabens oder der Tätigkeit ein Förderungs- bzw. ERP-Kredit Antrag gestellt wird.

Antragsberechtigte

Kleine und mittlere Unternehmen des produzierenden Sektors und des produktionsnahen Dienstleistungssektors mit Betriebsstandort in Österreich.

KMU-Definition: Siehe Beiblatt „KMU-Definition gemäß EU-Beihilfenrecht“

Förderungsfähige Projekte

- Neugründungen und Betriebsansiedlungen

Förderungsfähige Kosten

Materielle Vermögenswerte in Form von:

- Neuinvestitionen und zu aktivierende Eigenleistungen für Maschinen, maschinelle Anlagen, Spezialwerkzeuge, Einrichtungen, EDV-Hardware, etc.
- Bauinvestitionen
- Grunderwerb inkl. Aufschließung, jedoch nur bei Unternehmensneugründungen und Betriebsansiedlungen im betriebsnotwendigen Ausmaß

Gebrauchte Anlagewerte sind nur bei Erwerb von unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerten förderbar, wenn die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne die Betriebsstättenübernahme geschlossen worden wäre und nachfolgende Kriterien erfüllt sind:

- Durchführung zusätzlicher Neuinvestitionen
- Erwerb unter Marktbedingungen von unabhängigen Dritten;
- keine Förderung der gebrauchten Anlagen in der Vergangenheit.

Im Falle kleiner Unternehmen, die von Familienmitgliedern oder von ehemaligen Beschäftigten des ursprünglichen Eigentümers bzw. der ursprünglichen Eigentümer übernommen werden, entfällt die Bedingung, dass die Vermögenswerte von einem unabhängigen Dritten erworben werden müssen.

Die Übernahme von Anteilen an einem Unternehmen (alleine, unabhängig von Investitionen) gilt nicht als förderbare Investition.

Immaterielle Anlagewerte in Form von:

Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen (z.B. für Software), Know-how oder nicht patentiertem Fachwissen unter folgenden Bedingungen:

- Kauf von Dritten zu Marktbedingungen
- Aktivierung in der Bilanz
- ausschließliche Nutzung in der geförderten Betriebsstätte
- Einhaltung der 3-jährigen Behaltefrist

Die geförderten Investitionsgüter (inkl. der immateriellen Vermögenswerte) sind in der Bilanz zu aktivieren und müssen während der wirtschaftlichen Nutzungsdauer widmungsgemäß genutzt werden.

Kosten für den Unternehmensaufbau

Unternehmensgründer und junge Unternehmen in den ersten drei Jahren ihres Bestehens können neben materiellen und immateriellen Investitionen

auch weitere betriebliche Aufwendungen für den Unternehmensaufbau in das förderungsfähige Projekt aufnehmen, sofern diese Aufwendungen investitionsähnlichen Charakter aufweisen (z.B. Erstausrüstung eines Lagers, Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Ingangsetzen des Betriebes; nicht jedoch laufende Personalkosten oder Vorfinanzierung erster Aufträge oder Tilgung von Altverbindlichkeiten). Diese Ausgaben müssen nicht in der Bilanz aktiviert werden.

Die Anwendung dieser Bestimmung bedingt, dass der ERP-Kredit für das gesamte Vorhaben inklusive der materiellen und immateriellen Investitionen als De-minimis-Beihilfe gewährt wird.

Nicht förderungsfähige Kosten

- Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind
- Ersatzinvestitionen
- Erwerb von kurzlebigen Wirtschaftsgütern (nur für De-minimis-Beihilfe förderungsfähig)
- Erwerb von Beförderungsmitteln (bewegliche Aktiva), ausgenommen innerbetriebliche Transportmittel
- Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern (ausgenommen der Erwerb von Aktiven im Zuge einer Betriebsstättenübernahme)

Kredithöhe

In der Regel ab EUR 0,35 Mio. bis max. EUR 7,5 Mio. pro Projekt und Jahr.

Modernisierungs- und Erweiterungsinvestitionen können ab förderungsfähigen Kosten von EUR 0,3 Mio. mit Krediten ab EUR 0,1 Mio. gefördert werden.

Der Förderungsbarwert des ERP-Kredites wird entsprechend der von der Europäischen Kommission mitgeteilten Methode zur Festsetzung des Referenzzinssatzes errechnet, wobei die Förderungshöchstsätze gemäß Kumulierungsbestimmungen (siehe unter „Kumulierungsbestimmungen“) nicht überschritten werden dürfen.

ERP-Kreditkonditionen

Bezeichnung	Ausnüt- zungs- zeitraum	Tilgungs- freie Zeit	Tilgungs- zeit
KMU-Programm	½ Jahr	2 Jahre	4 Jahre
„mit langer Laufzeit“	½ Jahr	2 Jahre	8 Jahre

Zinssätze und Tilgungsmodalitäten

Siehe Beiblatt „ERP-Kreditkonditionen“.

Sonderkonditionen „mit langer Laufzeit“

Bei Projekten von Kleinunternehmen kann die Laufzeit des ERP-Kredites 10 Jahre betragen.

Beihilfenrechtliche Grundlagen

Verordnung (EG) Nr. 800/2006 der Kommission zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung); veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union ABl. Nr. L 214 vom 9. August 2008:

Artikel 15 – Investitions- und Beschäftigungsbeihilfen für KMU.

Verordnung (EG) Nr. 1998/2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen, veröffentlicht im Amtsblatt der Europäischen Union, ABl. L 379 vom 28.12.2006 (kurz: GruppenfreistellungsVO für De-minimis-Beihilfen).

Die Kreditzustimmungserklärung verweist ausdrücklich auf die jeweils angewendete beihilfenrechtliche Grundlage

Kumulierungsbestimmungen

Falls ein Projekt auch von anderen Förderungsstellen (Bund, Land, etc.) unterstützt wird, ist der kumulierte Förderungsbarwert (Subventionsäquivalent) für das Projekt zu ermitteln.

Der kumulierte Barwert aller Förderungen – einschließlich De-minimis-Beihilfen – darf die nachfolgend dargestellten maximal zulässigen Förderungsintensitäten nicht überschreiten.

Maximal zulässige Förderungsintensität

- kleine Unternehmen: maximal 20 %
- mittlere Unternehmen: maximal 10 %
- bei Anwendung der „De-minimis“-Verordnung: max. EUR 200.000,-

Bei Gewährung einer „De-minimis“-Beihilfe ist weiters darauf zu achten, dass die Gesamtsumme der einem Unternehmen gewährten „De-minimis“-Beihilfen in einem Zeitraum von 3 Steuerjahren EUR 200.000,- nicht übersteigt.

Falls die beabsichtigte Gesamtförderung für das Projekt EUR 7,5 Mio. überschreitet, ist vor Gewährung des ERP-Kredites eine Notifizierung bei und Genehmigung durch die Europäische Kommission erforderlich.

Kumulierung mit speziellen Förderungsinstrumenten

Wird gefördertes Risikokapital zur Finanzierung des Projektes genutzt, dann gilt eine um 50% reduzierte max. Förderungsintensität während der ersten 3 Jahre nach Gewährung der ersten Risikokapitaltranche.

In den ersten 3 Jahren nach Genehmigung einer F&E&I-Förderung für junge, innovative Unternehmen (Art 35 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung oder 5.4 des Gemeinschaftsrahmens für F&E&I) kann keine Investitionsförderung gewährt werden.

Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme

Siehe Beiblatt „Allgemeine Bestimmungen für ERP-Programme: Industrie und Gewerbe“.

